

Erläuterungstext zu den Formularen R-D 3 und R-D 4 bei Nutzung des vereinfachten Verfahrens in Registerfällen aufgrund des BMF-Schreibens IV B 8 - S 2300/19/10016:007, DOK 2021/0003450 vom 11. Februar 2021 (BStBl. I S. 300)

Für den Antrag auf Freistellung vom Steuerabzug analog § 50d Absatz 2 Satz 1 EStG nach Rz. 4 des o.g. BMF-Schreibens sollen die Formulare R-D 3 (natürliche Personen) und R-D 4 (juristische Personen und Personengesellschaften) verwendet werden. Eine Bestätigung der Ansässigkeit in der Schweiz nach Artikel 4 des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens kann in diesen Fällen auch separat eingereicht werden und muss Angaben über den maßgeblichen Zeitraum der Ansässigkeit in der Schweiz enthalten. Diese separate Bestätigung der Ansässigkeit ersetzt die unter Nummer 9 der Formulare R-D 3 und R-D 4 vorgesehene Bestätigung der kantonalen Steuerbehörde.

Besonderheiten für juristische Personen

Juristische Personen können den Antrag auf Freistellung vom Steuerabzug analog § 50d Absatz 2 Satz 1 EStG nach Rz. 4 des o.g. BMF-Schreibens ohne eine Bestätigung der Ansässigkeit durch die Schweizer kantonale Steuerbehörde **fristwährend** auch beim BZSt einreichen, sofern sie innerhalb der im o. g. BMF-Schreiben vorgesehenen Frist eine Bestätigung der Ansässigkeit bei der zuständigen Schweizer kantonalen Steuerbehörde beantragen.